

Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

vom 20. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom
14. Dezember 1990 (DBG),

verordnet:

§ 1

¹ Die direkte Bundessteuer wird ab der Steuerperiode 2001 in Anwendung von Art. 41 und 208 ff. DBG erhoben.

Zeitliche
Bemessung bei
den natürlichen
Personen

² Die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen werden nach Art. 218 Abs. 4 lit. a DBG von den für die Steuerperiode 1999-2000 zu Grunde gelegten steuerbaren Einkommen abgezogen. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.

§ 2

Soweit Organisation und Verfahren nicht durch das Bundesrecht und diese Verordnung geregelt sind, sind die für die kantonalen Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Organisation
und Verfahren
im Allgemeinen

§ 3

Kantonale Verwaltungsstelle für die direkte Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung.

Kantonale Ver-
waltungsstelle
für die direkte
Bundessteuer

§ 4

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, vollzieht die kantonale Steuerverwaltung das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Vollzug des
Bundes-
gesetzes über
die direkte
Bundessteuer

Amtsblatt 2007, S. 1741

² Die Gemeindesteuerverwaltungen wirken nach den Anweisungen der kantonalen Steuerverwaltung beim Vollzug mit.

§ 5

Amtshilfe

Die Behörden des Kantons und der Schaffhauser Gemeinden sowie die Organe der Körperschaften und Anstalten im Kanton, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gewähren die Amtshilfe nach Art. 112 DBG kostenlos.

§ 6

Einspracheverfahren

¹ Einsprachen sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Über die Einsprachen entscheidet unter Vorbehalt von Abs. 3 die kantonale Steuerkommission.

³ Die Bestimmungen über die Einigung im Einspracheverfahren bei den Kantons- und Gemeindesteuern gelten auch im Verfahren der direkten Bundessteuer.

§ 7

Beschwerdeverfahren

¹ Kantonale Rekurskommission ist das Obergericht (Art. 36b VRG).

² Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Obergericht richten sich nach den für die kantonalen Steuern massgebenden Bestimmungen.

§ 8

Verfahren bei den Quellensteuern

Das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren bei den Quellensteuern richtet sich nach den für die kantonalen Steuern massgebenden Bestimmungen.

§ 9

Inventar und Siegelung

¹ Die Erbschaftsbehörde führt die Inventaraufnahme durch und nimmt die Siegelung vor.

² Zuständig ist die Erbschaftsbehörde am Ort, an dem der Erblasser seinen letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

§ 10

Steuerbezug

Die Steuern der natürlichen und juristischen Personen werden jährlich bezogen.

§ 11

Die kantonale Steuerverwaltung gibt die allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine durch Publikation im Amtsblatt bekannt.

Bekanntgabe der Fälligkeits- und Zahlungs- termine

§ 12

¹ ... ³⁾

Erlass

² Erlassbehörde ist das Finanzdepartement. ⁴⁾

³ Gegen den Entscheid des Finanzdepartementes kann beim Obergericht des Kantons Schaffhausen Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 188 des Gesetzes über die direkten Steuern erhoben werden. ²⁾

§ 13

Das Handelsregisteramt gibt der kantonalen Steuerverwaltung von jeder Löschanmeldung einer juristischen Person Kenntnis.

Löschung im Handelsregister

§ 14

Das Grundbuchamt reicht der kantonalen Steuerverwaltung bei der Veräusserung eines Grundstückes einer in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtigen Person vor dem Eintrag die Ausweise über den Rechtsgrund der Veräusserung ein.

Eintrag im Grundbuch

§ 15

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Die Verordnung vom 12. April 1983 über den Vollzug des Bundesratesbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) wird aufgehoben; sie bleibt anwendbar, soweit die Bestimmungen des BdBSt anwendbar bleiben.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2007, S. 1741.
- 2) Eingefügt durch RRB vom 28. Oktober 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1607).
- 3) Aufgehoben durch RRB vom 15. September 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1317).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 15. September 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1317).